

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1899

112 (23.4.1899)

Beilage zu Nr. 112 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 23. April 1899.

Badischer Landtag.

136. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Freitag den 21. April 1899.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialrath Dr. Glöckner.

Präsident Sönnner eröffnet die Sitzung um 9^{1/4} Uhr.

Zur Berathung steht der Bericht der Petitionskommission über die Petition mehrerer Thierschutzvereine, die Tödtung der Schlachttiere ohne vorhergehende Betäubung betreffend.

Berichterstatter Abg. Wittum führt aus: Die Thierschutzvereine bemühen sich seit vielen Jahren, der Thierquälerei in jeder Gestalt durch Belehrung, Anregung und Vorträge entgegenzuwirken. Sie wenden sich in Hunderttausenden von Flugschriften an das Volk, sie halten Kongresse ab, sie legen den Geistlichen und Lehrern ans Herz, in ihren Gemeinden dahin zu wirken, daß die Menschen in der Thierquälerei ein Unrecht erblicken. Vor wenigen Wochen sei er in der Stadt Siegen gewesen. Im dortigen Schlachthaus sehe eine prächtige Inschrift angeschrieben, die folgendermaßen lautet:

»Blutig ist dein Amt, o Schlächter, drum übe es menschlich! Schaffe nicht Leiden dem Thier, das du zu tödten bestimmst; leit es mit schonender Hand und tödt' es sicher und eilig! Wünschst du selber ja auch: »Käme doch sanft mir der Tod!«

Diese Inschrift, werth, in großen Lettern in jedem Schlachthaus angeschrieben zu werden, habe auch ihm die Anregung gegeben, als Berichterstatter und als langjähriges Mitglied eines Thierschutzvereins sich mit der Schächtungsfrage so eingehend als möglich zu beschäftigen. Mit nicht geringem Eifer als jedes andere Mitglied eines Thierschutzvereins sei er an das Studium des Gegenstandes herangetreten, soweit das einem Laien überhaupt möglich ist. Er gestehe ganz offen: Er sei anfänglich auch der Meinung gewesen, daß die jüdische Methode des Thierschlachtens Mängel in sich schließen müsse, auf Grund deren man sie für eine Thierquälerei zu betrachten habe. Eine solche Voraussetzung sei ja bei den meisten Menschen ganz natürlich. Wenn so viele Thierschutzvereine immer und immer wieder in so viel Tausenden von Flugschriften die jüdische Schlachtmethode als eine barbarische und grausame Thierquälerei bezeichnen und mit großer Energie auf die Beseitigung derselben hinwirken, so müssen sie doch zwingende Gründe hierfür haben. Die zahlreichen Flugschriften der Thierschutzvereine wenden sich an das Mitteilungsgefühl der Menschen und schildern in lebhaften, drastischen Farben die bei dem Schächtakt selbst vorgenommenen Handlungen, so daß dem gefühlvollen Leser unwillkürlich ein Grauen eingeht und er sich selbst wenn man sich sagen vom Standpunkte der Fühl abwenden Vernunft aus, daß eine Frage, die Tausenden von Staatsbürgern eine religiöse Frage ist, durch Kongresse, welche größtentheils aus Laien bestehen, durch Flugschriften oder Volksversammlungen in gerechter und befriedigender Weise nicht gelöst werden kann, sondern daß in diesem Punkte eigentlich nur die Sachverständigen, die Fachmänner maßgebend sein können. Die Kommission sei demnach auch der Ansicht, daß den Thierschutzvereinen, bei aller Hochachtung für die edlen Bestrebungen dieser Körperschaften, ganz unumgänglich die Lösung dieser Frage überlassen werden kann, sie sei vielmehr der Meinung, daß die Lösung dieser Frage einzig und allein den Regierungsbehörden und dem Parlament zu überlassen ist, welche in der Lage sind, sich von wirklich kompetenten Fachmännern darüber unterrichten zu lassen, was Wahrheit ist; und diese Fachmänner haben gesprochen, und zwar zu Gunsten des Schächtens. Wie in dem gedruckten Kommissionsberichte näher dargestellt ist, waren es 51 Gutachten für das Schächten, die im Jahre 1887 der Petitionskommission des Reichstags bei Berathung über die Schächtfrage vorgelegen haben. Dies wurde in der Folge zu einer fortgesetzten Agitation für das Schächten; bis heute wurden die Gutachten unausgesetzt vermehrt und vervollständigt, und zwar von Autoritäten allerersten Ranges, so daß die Schächtfrage auch nach Ansicht der Kommission als eine in allen Beziehungen geklärt zu betrachten ist. Die Thierschutzvereine berufen sich allerdings auch auf Autoritäten, sie beziehen sich mehrfach in ihren Flugschriften, auch in der Petition, welche dem badischen Landtag eingereicht worden ist, auf Gutachten gegen das Schächten, welche dasselbe als eine Thierquälerei erklären. Er habe in dieser Hinsicht auf Grund der zur Verfügung stehenden Schriften folgende Namen festgestellt: Professor Hoffmann an der thierärztlichen Hochschule in Stuttgart; die sächsische Medizinalkommission für das Veterinärwesen in Dresden; die Thierärzte und Schlachthofvorstände Dr. Sigmund, Julius Wendel und Dr. Brey; ferner Dr. Slatin, Sondermann, Hammer, Brunneau, Guedeville, Portamier, Riboli, Ulrich; ferner Professor Brouardel in Paris und Dubois-Reymond in Berlin. Inzwischen seien ihm vom Vorstand des Thierschutzvereins in Karlsruhe, als der Bericht bereits fertiggestellt war, noch einige Materialien zugegangen, unter Anderen die Zeitschrift für Fleisch- und Milchhygiene. Darin sei auch ein Gutachten der Rheinischen Schlachthausdirektoren enthalten und damit es ja nicht den Anschein gewinne als würde das Material nicht ganz objektiv und unparteiisch verwertet, so bringe er auch dieses Gutachten wörtlich zur Kenntnis des hohen Hauses.

Dieses Gutachten lautet:

1. Haltbarkeit des Fleisches geschächteter Thiere betreffend.

Einmündige Resolution des Vereins der Schlachthofthierärzte der Rheinprovinz, gefaßt in Köln am 11. April 1897:

Der Verein der Schlachthofthierärzte der Rheinprovinz äußert seine Ansicht über die angebliche bessere Haltbarkeit des Fleisches geschächteter Thiere dahin: »Es ist nicht als erwiesen zu betrachten, daß das Fleisch geschächteter Thiere haltbarer sei als dasjenige von anders geschlachteten, gleiche Kautelen der Aufbewahrung und gleiche Qualität des Fleisches vorausgesetzt.«

2. Besseres Ausbluten geschächteter Thiere betreffend. Durch die eingehenden wissenschaftlichen und praktischen Versuche des Schlachthofdirektors Goly in Köln, sowie des Schlachthofdirektors Fall in Schwiebus wurde im vorigen Jahre unanfechtbar nachgewiesen, daß das Fleisch vorher betäubter und regelrecht geschlachteter Thiere mindestens ebenso gut ausblute wie das Fleisch geschächteter Thiere.

Diese Gutachten nun sprechen sich eigentlich lediglich darin aus, ob ein größeres oder geringeres Ausbluten der Thiere bei der Schächtung oder der christlichen Schlachtart stattfindet und ob das Fleisch geschächteter Thiere haltbarer sei oder nicht. Das sei jedoch eine untergeordnete Frage, die Hauptfrage, ob das Schächten eine Thierquälerei in sich schließt, spricht das Gutachten nicht aus und bezüglich der anderen Fragen gegen das Schächten sei zu erwähnen, daß Professor Brouardel in Paris und Du Bois-Reymond in Berlin die ihnen zugeschobenen Gutachten gegen das Schächten ganz energisch dementirt haben.

Diesen verhältnißmäßig wenigen Gutachten gegen das Schächten stehen aber nunmehr nicht weniger als 254 Gutachten erster Autoritäten entgegen. Diese Gutachten seien gesammelt in einem ihm vorliegenden Buche, das auch der Kommission vorgelegen habe; eine größere Anzahl dieser Gutachten sei im Kommissionsberichte theils im Auszug, theils wörtlich wiedergegeben. Es sagen nun allerdings die Schächtergegner, es sei ein wissenschaftlicher Skandal, daß diese Männer sich für das Schächten ausgesprochen haben; die Kommission indes vermöge sich auf einen bearteten Standpunkt nicht zu stellen, sie sei vielmehr der Ansicht, daß eine solche Sprache Männern der Wissenschaft, Gelehrten gegenüber, die sich eines Welt Rufes erfreuen, nicht am Platze ist. Derartige Männer seien ja in der Regel sehr vorichtig und sehr zurückhaltend, wenn sie darum angegangen werden, ein Gutachten in einer Sache abzugeben. Das sei ganz natürlich. Auf das Urtheil eines gewöhnlichen Mannes über eine Frage, welche weitere Kreise angeht, legen wenige Menschen und auch diese nur wenig Werth; aber das Urtheil eines gefeierten Gelehrten bringe durch Zeitungen und Bücher sofort, in die weitesten Fernen und müsse sich sofort mündliche und schriftliche Kritik gefallen lassen. Aber selbst wenn man sich auf den nachgewiesenermaßen unzutreffenden Standpunkt stelle, daß die jüdische Methode des Thierschlachtens eine den heutigen Erwägungen der Humanität widerstrebende Handlung sei, dann wäre auch noch eine andere Erwägung anzustellen. Tausende und aber tausende von Viehtieren, Stiere, Ferkel, Schafböcke, Schweine, auch Geflügel werden Jahr für Jahr der so überaus schmerzhaften Operation der Kastration unterzogen, es werden künstlich Leberkrankheiten hervorgerufen, um Lederbissen zu erzeugen; und um einen feinen Kalbskopf en tortue zu erzielen, werden sehr vielfach die Kälber nicht betäubt, sondern einfach abgestochen; Hens- und andere Jagden seien nirgends verboten. Wenn sich gegen solche offenbar den Thieren Schmerz bereitende Handlungen das humanitäre Empfinden nicht auflehne, so sollte nach Ansicht der Kommission doch auch eine gewisse Zurückhaltung in den Fällen bewahrt werden, in welchen eine Aenderung des bestehenden Zustandes eine in das religiöse Empfinden tief eingreifende gewisse Verdrängung zur Folge haben muß. Redner möchte sich erlauben, aus der auch im gedruckten Kommissionsberichte mehrfach erwähnten Monographie Dr. Dembo's nur einige Sätze vorzulesen. Dr. Dembo schreibt: »Ist den Thierschutzvereinen nicht bekannt, daß wir der Direktor des Berliner Schlachthaus, Herr Dr. Hertwig mittheilte, die Schweine sich manchmal, trotzdem ihnen der Bolzen des Reinschmid'schen Apparates bereits im Schädel sitzt, noch bei vollem Bewußtsein befinden und in diesem Zustande abgeholt werden müssen, damit der im Schädel festgekittete Bolzen wieder entfernt werden kann.« Im übrigen verweise er auf den gedruckten Kommissionsbericht, der die ganze Sache eingehend darstellt, der weiter auch erläutert, wie diese Frage z. B. im Deutschen Reichstage, im Bayerischen Landtage und in den Landtagen von andern Ländern behandelt worden ist. Er glaube, daß ein Jeder, welcher einen Blick hineinwirft, sich über diese Frage ganz ruhig ein Urtheil erwerben könne. Er bitte, dem Antrage der Kommission zuzustimmen.

Abg. Birkenmayer steht vollständig auf dem Kommissionsstandpunkt, den er für durchaus begründet erachte. Ihm scheine in erster Reihe der Umstand gegen die Petition zu sprechen, daß das Verbot der Schächtung einen Eingriff in die religiösen Gebräuche der Israeliten darstelle. Er habe in seiner Heimath mehrfach Gelegenheit gehabt, das Schächten mitanzusehen und habe kein Aergerniß an dieser Methode des Schlachtens genommen. Mit jeder Tödtung sei ein Schmerz verbunden. In gesundheitlicher Beziehung sei kein stichhaltiger Einwand erhoben worden; im Gegentheil sei das Fleisch von geschächteten Thieren gesünder und besser. Das Schächten sei ohne Zweifel aus Gesundheitsrücksichten eingeführt worden. Unstetlich könne das Schächten nicht genannt werden, weil es nicht vor der breiten Öffentlichkeit geschieht. Es bleibe also nur der Einwand übrig, daß durch das Niederwerfen die Thiere gequält werden. Da sage er: Ein Doh hat keine sentimentale angelegte Nerven! (Heiterkeit). Ein kräftiges Thier sträube sich gewohnheitsmäßig gegen jeden Zwang. Der

Schmerz, der durch das Hinwerfen verursacht wird, sei jedenfalls nicht so groß, wie die Gegner glauben zu machen suchen. Das Todtschlagen geschehe mitunter mit größeren Quälereien, wie überhaupt die Thiere auf der Landstraße durch Fuhrknechte, oder auf den Sportsplätzen, beim Taubenschießen, bei Distanzritten, bei Stierkämpfen, bei Divifikationen und dergl. viel mehr gequält werden. Er werde dem Kommissionsantrag beitreten.

Abg. Pfisterer: Ein Mitglied des Hauses habe im Jahre 1897 in einem Kalender ausgeführt, daß das Schächten Thierquälerei sei. Er sagte: Beim Schächten werde das Thier, wie jeder gesehen müsse, der es mit angesehen, gequält. Es werde auf das harte Pflaster geworfen, so daß manchmal Rippen brechen und Augen ausgestoßen werden. Das Thier zittert und schreit vor Angst. In dieser qualvollen Lage bleibe es oft 10 bis 15 Minuten liegen, bis der Schächter sein Messer gewetzt hat. Beim ersten Schnitt sei das Thier häufig nicht gleich todt, so daß der Schächter nachschneiden muß. Das Fleisch der geschlachteten Thiere sei entweder koscher oder nicht. Ist es nicht koscher, dann gehöre es auf die Freibank. Er hätte einen bezüglichen Antrag eingebracht, aber er sehe, daß das hohe Haus doch einer jüdischen Beeinflussung unterliege.

Abg. Frhr. v. Storchorn: Die vorliegenden Gutachten seien nicht zutreffend, soweit sie behaupten, daß mit dem Schächten keine Thierquälerei verbunden sei. Die Verfügung der Großh. Ministeriums des Innern vom 29. März 1889, betr. die rituelle Schlachtmethode des Schächtens, worin unzulässige Thierquälereien vorgebengt werden soll, scheine nicht den Intentionen der Regierung entsprechend genügend gewirkt zu haben, und man könne in dem Sinne wohl für Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung stimmen, daß die Vorschriften der Verordnung streng gehandhabt werden sollen.

Präsident Sönnner theilt mit, daß ein Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme eingegangen ist, unterzeichnet von den Abgg. Frhr. v. Storchorn, Pfisterer und Mampel.

Abg. Gek erklärt sich, zugleich im Namen seiner Fraktionsgenossen, für den Kommissionsantrag. Es sei mit Recht hervorgehoben worden, daß die Mosaische Vorschrift über die Schächtung eine Art Polizeiverordnung darstelle, die aus Gesundheitsrücksichten erlassen wurde. Gegen das Geflügelschlachten werde keinerlei Verwahrung eingelegt und doch geschieht der Halschnitt und das Ausbluten genau auf dieselbe Weise wie beim Schächten. Kein Mensch, der eine Martinsgans verspeist, denkt an das Unrecht, welches dem Thier vorher zugefügt worden ist; ganze Landstriche in Baden, so das badische Hinterland, das sog. Gänsefchmauserland (Heiterkeit), würden sich sonst in diesem Sinne verständigen. Auch die Jäger fragen nichts nach den angeschossenen Thieren. Nur der Sonntagsjäger könne in dieser Hinsicht ein gutes Gewissen haben, da er nur Hasen von der Jagd heimbringe, die vorher geschächtet wurden. (Heiterkeit.) Die Thierschutzvereine mögen sich in erster Linie gegen die grausame Behandlung der Thiere auf den Landstraßen durch die Fuhrknechte u. s. w. wenden. Das Fleisch von nicht koscheren Thieren komme auf die Freibank, wo es dann gut genug sei für das arbeitende Volk. Der Zwischenhändler macht dabei oft das beste Geschäft. Mit demselben Recht, mit dem man sich gegen die Quälerei vor dem Schächten wende, müßte man sich gegen die Todesstrafe wenden, welche auch ohne vorhergehende Betäubung ausgeführt werde und bei welcher der Mensch ebenfalls der Todesangst ausgesetzt sei. Das sei wirklich eine rohe Schlächterei! Daß gerade in Sachsen das Schächterverbot eingeführt sei, ist nur ein weiterer Beweis dafür, daß nicht alles, was aus dem reaktionären Sachsen komme, gut und vortrefflich sei, und er bedauere, daß sich der Thierschutzverein in seiner Petition auf Sachsen berufen habe.

Abg. Mampel: Die bisherigen Redner haben auf ein Moment nicht hingewiesen, das ihm wesentlich erscheine: Das Schächten sei lediglich eine rituelle Einrichtung, kein Dogma, das absolut zur jüdischen Religion gehöre. In anderen Dingen nehmen es die Juden auch nicht so genau. Es gebe z. B. Viele, die Schweinefleisch essen. Die Schächtung sei zweifellos eine Thierquälerei. Er habe selbst schon Schächtungen mit angesehen und jedesmal sei ein kalter Schauer über ihn gekommen. Sie dauere viel zu lange. Er empfehle den Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnisaufnahme. An konfessionellen Einrichtungen wolle seine Partei nicht rütteln; aber wenn religiöse Zeremonien mit Thierquälereien verbunden sind, dann müsse man dagegen aufstehen, gleichviel welche Religion dabei in Betracht komme.

Ministerialrath Dr. Glöckner: So sympathisch die Regierung im allgemeinen den Bestrebungen der Thierschutzvereine gegenüberstehe und so gerne sie im übrigen den Anregungen, die aus diesen Kreisen hervorgehen, ihre Aufmerksamkeit zuwenden, so könne doch der heute vorliegenden Petition nicht die gleich günstige Aufnahme in Aussicht gestellt werden. Die hier angeregte Frage sei keineswegs eine neue; schon im Jahre 1864 wurde die Frage hier im hohen Hause erörtert, und aus Anlaß dieser Erörterung habe die Regierung sich mit der Prüfung des Gegenstandes befaßt. Das Resultat dieser Erwägungen sei aber ebenso wie die seither wiederholten Prüfungen des Gegenstandes dahin gegangen, daß in der rituellen Schlachtmethode des Schächtens eine Thierquälerei nicht zu erblicken sei und daß aus diesem Grunde zureichende Gründe für das Verbot des Schächtens auch nicht vorliegen. Soweit bei den Vorbereitungen zu dem Schächtungsakt Thierquälerei und Rohheiten unterlaufen können, habe das Ministerium des Innern durch den im Kommissionsbericht abgedruckten Erlaß vom 29. März 1889 bereits die erforderlichen Vorkehrungen getroffen, und es sehe ja auch an

sich nichts im Wege, falls diese Vorkehrungen sich nicht als ausreichend wirklich erweisen sollten, dieselben in Erinnerung zu bringen, eventuell auch weiter auszugestalten. Er glaube aber gegenüber dem, was der Herr Abg. v. Stodhorner vorhin ausgeführt habe, darauf hinweisen zu sollen, daß im Kommissionsbericht nicht festgestellt ist, daß durch die Vorbereitungen den Schlachttieren Qualen hervorgerufen werden, sondern es sei dort nur bemerkt, es könnten möglicherweise durch die Vorbereitungen Qualen verursacht werden. Die auch in dem Bericht der Kommission auszugswise mitgetheilten Gutachten einer großen Anzahl von Autoritäten der Medizin und der Thierheilkunde seien darin einig, daß das Schächten bei kunstgemäßer Ausführung für die Thiere keineswegs mit größerem Schmerz verbunden sei als jede andere Schlachtart; und auch ein ihm vorliegendes Gutachten des Medizinalreferenten des Ministeriums des Innern aus neuester Zeit spreche sich in diesem Sinne aus. Diefem wissenschaftlichen Gutachten gegenüber sei in der Petition der Thierschutzvereine nichts von gleicher Haltbarkeit und gleicher Bedeutung beigebracht worden, die wissenschaftlichen Gutachten seien durch die Petition in keiner Weise erschüttert worden. Es wäre das aber um so näher gelegen und um so notwendiger gewesen, als ja die Frage der Erlassung eines Schächtungsverbotes in neuester Zeit in breiter Weise in der Öffentlichkeit wiederholt erörtert worden ist. Seit dem Jahr 1893 sei kaum eine Session des Reichstages vorübergegangen, in der nicht ein Antrag auf Erlassung eines Reichsgesetzes gestellt wurde, welches die Schächtung verbietet. Gegenüber dieser wiederholten Erörterung in der Öffentlichkeit und bei dem Stand der Gutachten, die zu dieser Frage vorliegen, könne es auch die Großh. Regierung nicht als ihre Aufgabe erachten, neue Gutachten über diese Frage zu erheben, zumal — wie in dem Bericht der Kommission mit Recht hervorgehoben sei — schon die Einholung solcher Gutachten bei der israelitischen Bevölkerung die Befürchtung wegen eines ihr eventuell drohenden Gewissenszwanges hervorrufen könnte. Er könne daher namens der Großh. Regierung nur bitten, dem Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung zuzustimmen.

Abg. Flüge: Die vorliegende Frage sei vielumstritten. Einige behaupten sogar, das Schächten sei die humanste Tödtung. Allerdings treffe dies auf den Schächtschnitt zu; indessen seien die Vorbereitungshandlungen entschieden schmerzhaft zu nennen. Das Werfen des Thieres auf den Boden, das unnatürliche Wenden des Halses sind ohne Zweifel schmerzhaft Vorbereitungshandlungen. Die Verordnung der Regierung sollte in der Weise ausgedehnt werden, daß überall eine Strohmatten als Unterlage verwendet wird. Auf Grund einer 50 jährigen Erfahrung traue er sich ein Urtheil darüber zu, für oder gegen das zu sprechen, was die Sachverständigen über das Schächten sagen. Auch hinsichtlich der Meinung, daß Fleisch von geschächten Thieren haltbarer sei, glaube er sagen zu dürfen, daß anderes Fleisch mindestens ebenso haltbar, gesund und schmackhaft sei, wenn nicht noch haltbarer. Israeliten dürfen nur sogenanntes Vorderfleisch (bis zu dem Rippsstück) genießen, daher müsse man schon beim Erlaß dieses Verbots der Ansicht gewesen sein, daß das Fleisch der hinteren Körpertheile weniger leicht ausblute. Bei der christlichen Schlachtmethode, wenn er sich so ausdrücken dürfe, werde durch Hin- und Herbewegen des Thierkörpers darauf geachtet, daß der ganze Körper möglichst blutfrei werde, was zur Erhaltung des Fleisches nöthig sei. Redner gibt dem Wunsch Ausdruck, daß wenn eine Aenderung eintritt, dies für das ganze Reich geschehen möge. Er bitte, dem Kommissionsantrag beizutreten.

Abg. Schuler: Seine Parteifreunde seien mit denjenigen anderer Länder der Ansicht, daß das Schächten einen Eingriff in religiöse Gebräuche darstelle. Er müsse dagegen protestiren, daß wie der Abg. Pfisterer behaupte, seine Freunde etwa von jüdischen Einflüssen geleitet werden und er nehme an, daß die anderen Mitglieder des Hohen Hauses ebenso wenig in ihrer Haltung von jüdischem Einfluß geleitet sind. Er könne ja noch hinzufügen, daß er nicht das zweifelhafte Glück habe, in einem Orte geboren zu sein, wo Juden wohnen, wie sein Freund Birkenmayer. (Zuruf des Abg. Birkenmayer: »Das ist an sich gleichgültig!«) Wir haben kein Recht, in den jüdischen Ritus einzugreifen. Die Deutsch-sozialistische Reformpartei habe viel wirksamere Angriffspunkte gegen die Juden, als das Schächten, und dort können vielleicht auch andere Parteien mitmachen, selbstverständlich nicht in dem einseitigen Vorgehen, daß alle diese gesetzgeberischen Maßregeln sich nur gegen eine bestimmte Bevölkerungsklasse richten. Das Schächten sei nach seiner Ansicht eine rituelle Vorschrift des Judenthums; dies werde von 259 Rabbinern, worunter sich sämtliche babilischen befinden, erklärt. (Redner verliest die betreffende Erklärung.) Die rituelle Schlachtmethode sei eine religiöse Sägung des Judenthums, die im biblischen und nachbiblischen Christenthum ihre Begründung hat. Alles, was gegen das Schächten vorgebracht wird, beziehe sich gegen die Fehler, die Mißbräuche und die Ungeheuerlichkeit, welche dabei vorkommen, das gebe aber in keinem Fall einen Grund zur Verwerfung einer ganzen

Sache. Er wolle es den Herren nicht zumuthen, einmal an ihrem eigenen Leibe zu versuchen (Heiterkeit) — nicht etwa den Schächtschnitt vorzunehmen — sondern nur einen kleinen scharfen Schnitt, um zu erproben, daß ein solcher nahezu völlig schmerzlos sei. Die Zudungen nach dem Schächtschnitt seien nur Nachwirkungen des bereits entschwundenen Lebens. Werde die ministerielle Verordnung besser beachtet, dann werde die Bewegung gegen das Schächten von selbst verschwinden. Der Abg. Sed habe für Abschaffung der Todesstrafe plädirt. Dem gegenüber betone er, daß das Schächten keine Strafe darstelle. Der Mörder, der sich auch nicht überlegt, welche Todesqualen er seinem Opfer bereite, verdiene keine besonders sentimentale Behandlung. Das Schächtenverbot wende sich auch gegen die Militärverwaltung. Diese schreibe für ihr Konfervenfleisch das Töden der Schlachttiere durch Halschnitt ohne vorherige Betäubung gleichfalls vor, ein Schächtenverbot würde sich also auch gegen diese Behörde richten. Seine Partei werde den Kommissionsantrag annehmen; zugleich richte sie aber an Großh. Regierung die Bitte, die Verordnung über das Schächten streng durchzuführen.

Abg. Benedey ist bis zum Beginn der Verhandlungen der Ansicht gewesen, daß die Tödtung der Thiere durch vorheriges Betäuben dem Schächten vorzuziehen sei. Der Mensch habe die sittliche Verpflichtung, das Thier möglichst rasch und schonungslos zu tödten. Vor dem Mitleid mit dem Thiere müssen auch rituelle Einrichtungen zurücktreten. Die wissenschaftlichen Gutachten widersprechen sich: die Einen sagen es liege eine Thierquälerei vor, besonders infolge der schmerzhaften Vorbereitungshandlungen. Doch batierten die vorliegenden Gutachten theilweise sehr weit zurück. Die Tödtungsart, wie sie zur Zeit in den Schlachthäusern mit der Schutzmaske angewendet wird, scheine ihm humaner zu sein. Wenn die Staatsanwälte und Bezirksämter gegen Thierquälereien wie: Parforcejagden, Distanzritte und andere von einflussreichen Kreisen protegirte Vergnügungen einschreiten würden, dann würden zweifellos manche Mißstände schon abgestellt sein. Nach den heutigen Erklärungen der Regierung und nach dem jüngsten Gutachten des Medizinalreferenten stimme er für den Kommissionsantrag. Auf die in die Debatte hereingezogene Frage der Todesstrafe wolle er als prinzipieller Gegner derselben nicht eingehen. Diefelbe sei ihm so ernst und wichtig, um sie auch nicht andeutungsweise in Vergleich mit dem vorliegenden Gegenstande zu bringen.

Abg. Dr. Heimbürger, steht ebenfalls auf dem Standpunkt, daß wenn das Schächten eine Thierquälerei sei, man dann dagegen einschreiten müßte ohne Rücksicht darauf, daß es ein rituelles Gebrauchs ist. Daß aber das Schächten an sich keine Thierquälerei ist, mußten auch die Gegner anerkennen; dagegen können die Vorbereitungshandlungen eine Thierquälerei darstellen; in dieser Hinsicht seien Verbordnungen erlassen worden, deren energische Anwendung er befürworten möchte. Gegenüber dem Einwand der Antisemiten, daß die Schächtung kein Glaubenssatz sei, möchte er darauf hinweisen, daß es auch heilige Gebräuche gebe, wie z. B. das Beerdigungsritual, gegen deren Abschaffung sich ein großer Theil der Bevölkerung sträuben würde. Wenn einzelne Juden sich an die Vorschriften ihrer Kirche nicht halten, so könne man daraus nichts folgern; es gebe auch Katholiken, die z. B. das Fastengebot nicht halten. Daß das vom Schächten für nicht rein erklärte Fleisch der Freibant überwiesen werden soll, könne man nicht verlangen; denn dadurch werde es doch in hygienischer Hinsicht nicht minderwertiger. Er könne das Verbot der Schächtung nicht für begründet halten, weil er keine Thierquälerei darin erblicke; daher stimme er für den Kommissionsantrag.

Abg. Dr. Wilkens: Der Abg. Pfisterer habe jüdische Beeinflussung des Hauses vorausgesetzt. Abg. Schuler habe bereits namens seiner Freunde Verwahrung dagegen eingelegt und er müsse namens der nationalliberalen Fraktion erklären, daß eine solche Bemerkung Pfisterers nicht am Plage gewesen sei. Man sei in der Kommission weder Semit noch Antisemit gewesen, sondern einfach auf dem Boden der Sache selbst stehen geblieben, und habe lediglich nach der Ueberzeugung gestimmt. Wenn mit der Schächtung eine Thierquälerei verbunden wäre, so müßte dieselbe ohne Rücksicht auf rituelle Einrichtungen verboten werden. Wenn man aber den Wittum'schen Bericht aufmerksam gelesen habe, so müsse man zu der Ueberzeugung gelangen, daß sich die Petenten in der Hauptfrage, geirrt haben. Wohl können die Vorbereitungshandlungen zu Thierquälereien führen; doch könne diesem Uebelstand abgeholfen werden, wenn die Vorschriften der Großh. Regierung streng gehandhabt werden. Eine Ueberweisung zur Kenntnignahme sei aber nicht notwendig, da sie im Lande die Meinung hervorrufen könnte, als ob das Hohe Haus gegen das Schächten überhaupt sei. Im übrigen halte er das Schächten auch nicht für die humanste Tödtungsart. Die Erfahrungen mit der Schutzmaske seien durchweg sehr günstig; indessen könne man dieselbe nicht obligatorisch machen, weil zu deren Handhabung eine gewisse Fertigkeit gehöre.

Präsident Gönnert: Es ist nun von zwei Seiten Verwahrung gegen eine Aeußerung des Herrn Abg. Pfisterer er-

folgt, so daß ich dem Hause die Erklärung schuldig bin: Wenn der Abg. Pfisterer die Selbständigkeit des Urtheils der Kollegen hätte in Zweifel ziehen wollen, so würde ich dies als durchaus unzulässig bezeichnen müssen.

Abg. Mampel erhält das Wort zur Begründung des Abänderungsantrags. Durch die bisherigen Ausführungen sei er von seiner Ansicht nicht abgekommen. Die Schächtung dauere zu lange. Seine Partei stehe mit den Petenten in keiner Verbindung; die Petition sei vom humanitären, rein menschlichen Standpunkt zu Stande gekommen. Er gebe zu, daß man über die Frage der Thierquälerei verschiedener Ansicht sein könne; er halte aber an seinem Standpunkt fest. Die Agitation gegen das Schächten sei älter wie die antisemitische Bewegung. Im Jahr 1897 habe ein Mitglied dieses Hauses eine große Agitation gegen das Schächten entfaltet und sogar einen Artikel im »Landwirtschaftskalender« dagegen verfaßt, wovon der Redner eine Probe verliest.

Abg. Pfisterer: Er hätte erwartet, daß ein einheitliches Schächtgesetz erlassen worden wäre. Warum gestatte man den Juden eine Ausnahme? Er habe sich gewundert, daß die Herren Kollegen hier so für die Juden eingetreten seien.

Präsident Gönnert erfuhr den Redner um nähere Erklärung, ob dies eine Befähigung dessen sein soll, was die Herren Schuler und Wilkens soeben beanstandet haben.

Abg. Pfisterer: Nein. Das sei ihm nur so herausgefahren. (Heiterkeit.) Wenn die Israeliten das nicht kostbare Fleisch für Fleisch zweiter Qualität halten, dann gehöre es auch auf die Freibant.

Abg. Flüge: Der Abg. Heimbürger habe seine Bemerkung über den Erlaß von 1889 unrichtig verstanden. Er (Redner) habe nur gesagt, daß dieser auch auf die großen Schlachthäuser ausgedehnt werden sollte; denn in Karlsruhe z. B. werde die Strohmatten nicht angewendet. Redner replizirt weiter auf einige Ausführungen der Abgg. Sed und Pfisterer.

Ministerialrath Dr. Glöckner: Der Herr Abg. Flüge habe vorhin erwähnt, daß im hiesigen Schlachthause die Fallmatten, wie sie nach dem Erlaß vom März 1889 vorgeschrieben sind, nicht angewendet werden. Das sei richtig. Es sei über diesen Punkt schon im Jahr 1897 eine Aeußerung des technischen Referenten über das Veterinärwesen im Ministerium erhoben worden, die dahin ging, daß von der Anwendung einer Fallmatte bei der Schlachtung von Großviehstücken im Schlachthause hier deshalb Umgang genommen werde, weil die Einrichtungen im Schlachthause, sowie die vorhandenen Fallmittel, in Verbindung mit dem stets anwesenden Dienstpersonal gestatten, die Thiere auf eine solche Weise zu Boden zu legen, daß eine Dual oder Beschädigung der Thiere ausgeschlossen und somit der Zweck des Erlasses vom März 1889 erreicht ist.

Abg. Schmitz: Er habe nicht die Absicht gehabt, zu der heute zur Verhandlung stehenden Frage das Wort zu ergreifen. Da er nun aber von dem Abg. Mampel provoziert worden sei, so müsse er seinen Standpunkt doch klar legen. Er habe allerdings im Jahre 1879 einen Aufsatz gegen das Schächten geschrieben. Doch habe er nicht das Schächten als solches aus der Welt schaffen, sondern nur die mit dem Schächten verbundenen Mißstände beseitigen wollen. Heute sei er durch die Gutachten, die im ausgezeichneten Berichte des Abg. Wittum enthalten seien, zu einer anderen Ansicht gekommen und er werde dem Kommissionsantrag beitreten.

Abg. Dr. Heimbürger: Der Vorwurf des Abg. Pfisterer vom jüdischen Einfluß auf das Haus sei ihm eigentlich unwichtig erschienen, er hätte aber erwartet, daß Pfisterer dem Hause eine Erklärung abgeben werde. Es habe ihn gefreut, daß der Kollege Schmid jetzt anderer Ansicht geworden sei; hoffentlich werde er die Feser des Landwirtschaftskalenders am Jahreschluß davon in Kenntnignahme setzen (Heiterkeit).

Abg. Dr. Wilkens hält gegenüber dem Abg. Pfisterer seine Ausführungen über die ländlichen Schächtereien aufrecht. Die Berathung wurde hierauf geschlossen.

Der Antrag auf Ueberweisung zur Kenntnignahme wurde mit allen gegen drei Stimmen abgelehnt und der Kommissionsantrag mit dem gleichen Stimmenverhältniß angenommen.

In einer persönlichen Bemerkung erklärt der Abg. Pfisterer, er habe nicht sagen wollen, daß alle Mitglieder des Hauses, sondern nur ein großer Theil unter jüdischem Einfluß stehe. (Heiterkeit.)

Präsident Gönnert: Da der Herr Abgeordnete den von ihm als unzulässig gerügten Vorwurf wiederholt habe, so rufe er ihn zur Ordnung.

Schluß der Sitzung: 12 Uhr.

* Karlsruhe, 22. April. 137. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Montag, den 24. April 1899, Nachmittags 4 Uhr:

1. Anzeige neuer Eingaben.
2. Berathung des Berichts der Budgetkommission, die zweite Denkschrift über die Reform der direkten Steuern in Baden betreffend. Berichterstatter: Abg. Gieseler.

WANDERER Haupt-Depot:
Hermann Dertel,
Ettlingerstrasse 89.
Reparaturwerkstätte.
Unterricht bei Kauf gratis.
Bestes, elegantestes und relativ billigstes Rad.

BADEN-BADEN.
Nächtlicher Allee, neb. d. »Hotel Bären«
Villa Eckeler.
Vollständig neu eingerichtet. 10561.
Zimmer u. Wohnungen mit od. ohne
Pension. Schatt. Garten, mäßige Preise.

Militärinstitut Darmstadt.
Vorbereitung f. Fähnrichs-
marine-, Primaner- u. Freiw.-Examen.
Vorst. Carl Waldecker.
Hauptm. d. L. früh. act. im Ingen.-Corps.

Ein tüchtiger
Feuer- u. Jungschmied
kann sofort eintreten bei
Gottf. Roth, Wagenbauer,
Freiburg.

Datent-Bureau
Kaiserslautern
CKLEYER
INGENIEUR u. PATENTANWALT

Vorbildungsanstalt für
Militär & Marine
verbunden mit Pensionat.
Stuttgart, Hasenbergsteige No. 5.
Dirigent: Oscar Hanke
Königl. Preuss. Ingenieur-Capitän, a. D.

Seit 1601 medicinisch bekannt.
Salzbrunnen
Gberbrunnen
Seit 1601
medicin.
bekannt.
Erkrankungen der Athmungsorgane, bei Magen- u. Darm-
katarrh, bei Leberkrankheiten, bei Nieren- u. Blasenleiden, Gicht u. Diabetes.
Zu haben in allen Mineralwasserhandlungen und Apotheken. — Brochüren gratis ebenfalls und durch
Furbach & Striebold, Versand der Fürstl. Mineralwasser, Bad Salzbrunn i. Schl.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.
Handelsregister-Einträge.
S. 867. Nr. 17.358. Pforzheim.
Zum Handelsregister wurde eingetragen:

a. zum Firmenregister:
1. Band II, D. 3. 830 (Firma W. Schneider hier): Das Geschäft nebst der Firma ging auf Kaufmann Arthur Schneider, wohnhaft hier, über. Nach dessen Ehevertrag mit Johanna geborene Maier von hier, d. d. Pforzheim, 17. Februar 1899, ist die eheliche Gütergemeinschaft auf einen beiderseitigen Einwurf von je 100 Mark beschränkt.
2. Band III, D. 3. 233 und 395: Die Firmen Val. Mayer und Adolph Schab Wwe. hier sind erloschen.
3. Band III, D. 3. 275 (Firma Louis Lehrfeld hier): Der Fabrikant Leopold Lehrfeld Witwe, Louise geb. Beschlag, wohnhaft hier, ist Prokura ertheilt.
b. zum Gesellschaftsregister

Band II:
1. D. 3. 1213: Firma Schmidlapp & Cie. hier. Die Gesellschafter der seit 5. April 1899 bestehenden offenen Handelsgesellschaft sind die Kaufleute Emanuel Schmidlapp und Karl Wymar, beide hier wohnhaft. Nach dem Ehevertrag des Gesellschafters Schmidlapp mit Kunigunde geb. Bollgraff von Würzburg, d. d. Heilbronn, 13. Mai 1891 besteht die allgemeine Gütergemeinschaft nach württembergischen Recht. Der Gesellschafter Wymar ist ohne Ehevertrag mit Agnes geb. Peters von Berlin verheiratet und lebt in der allgemeinen Gütergemeinschaft nach preussischem Recht.
2. D. 3. 613 und Fortf. 1214 sowie zum Firmenregister Band III, D. 3. 649 (die offene Handelsgesellschaft Schwemmlé & Cie. hier): Der Gesellschafter Fabrikant Friedrich Schwemmlé senior hier ist am 1. d. Mts. aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Firma wird als Einzelfirma durch den bisherigen Gesellschafter Houtertfabrikant Carl Friedrich Schwemmlé junior hier weitergeführt. Nach dem Ehevertrag des Letzteren mit Ana Mathilde geb. Köhlsch von Kaiserslautern, d. d. Kaiserslautern, 14. April 1892 besteht die Gütergemeinschaft gemäß V. R. S. 1500-1504. Dem Kaufmann Hermann Thome hier ist Prokura ertheilt.
Pforzheim, 8. April 1899.
Gr. Amtsgericht II:
Dr. Strobel.

S. 998. Nr. 17.364. Mannheim.
Zum Handelsregister wurde heute eingetragen:
1. Zum Firm.-Reg. Bd. V, D. 3. 161: Firma „Ernst Baum“ in Mannheim. Inhaber ist Ernst Baum, Kaufmann in Mannheim.
2. Zum Firm.-Reg. Bd. V, D. 3. 162: Firma „Albert Mayer“ in Mannheim. Inhaber ist Leo Albert Mayer, Buchbinder in Mannheim.
Der zwischen ihm und Theresie Serr in Ludwigsbafen a. Rh. unterm 6. Januar 1899 errichtete Ehevertrag beschränkt die Gütergemeinschaft auf die bloße Ertragsgemeinschaft gemäß Art. 1498 und 1499 des in der Pfalz geltenden bürgerlichen Gesetzbuches.
3. Zum Firm.-Reg. Bd. III, D. 3. 411: Firma „H. Kimmel“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
4. Zum Firm.-Reg. Bd. II, D. 3. 656: Firma „Julius Trapp“ in Mannheim. Die Firma ist erloschen.
5. Zum Ges.-Reg. Band VI, D. 3. 560: Firma „Allstadt & Mayer“ in Mannheim.
Der zwischen dem Gesellschafter Martin Allstadt und Paula Steiner in Mannheim unterm 22. Februar 1899 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil von seinem Vermögen von 100 M. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird, gemäß V. R. S. 1500 ff.
6. Zum Ges.-Reg. Bd. VIII, D. 3. 100: Firma „H. Schmitz & Cie.“ in Mannheim.
Philipp Soff, Chemiker in Mannheim, ist als Einzel-Prokurist bestellt.
7. Zum Ges.-Reg. Band VI, D. 3. 512: Firma Eugen & Fern. Herbst in Mannheim.
Der zwischen dem Gesellschafter Hermann Herbst und Emma Jacobi in Mannheim unterm 6. März 1899 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil von seinem Vermögen von 100 M. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen bleibt.
Mit Einführung des bürgerlichen Gesetzbuches sollen die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten den Bestimmungen des genannten Gesetzes über die Ertragsgemeinschaft gemäß § 1519 ff. unterworfen werden.
8. Zum Ges.-Reg. Bd. VIII, D. 3. 240: Firma „Hofmann & Co.“ in Mannheim. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter sind:
Karl Hofmann senior, Schuhmacher, und
Karl Hofmann junior, Kaufmann, beide in Mannheim.
Die Gesellschaft hat am 14. April 1899 begonnen.
9. Zum Ges.-Reg. Band VI, D. 3. 564: Firma „Neuburger & Wachenheim“ in Mannheim:
Der zwischen dem Gesellschafter

Julius Wachenheim und Emilie Kaufmann in Mannheim unterm 15. März 1899 abgeschlossene Ehevertrag bestimmt, daß jeder Theil von seinem Vermögen 100 M. zur Gütergemeinschaft einwirft und alles übrige Vermögen von der Gemeinschaft ausgeschlossen wird.
Vom 1. Januar 1900 ab sollen unter den Eheleuten lediglich die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches über die Ertragsgemeinschaft (§§ 1519 ff.) maßgebend sein.
11. Zum Firm.-Reg. Bd. III, D. 3. 452: Firma „Wilhelm Krauß“ in Ladenburg.
Die Firma ist erloschen.
12. Zum Firm.-Reg. Bd. III, D. 3. 312: Firma „H. Hofmann“ in Mannheim:
Die Firma ist erloschen.
13. Zum Firm.-Reg. Bd. V, D. 3. 163: Firma „Cornelius Schloß“ in Mannheim:
Inhaber ist Cornelius Schloß, Kaufmann in Mannheim.
Mannheim, den 14. April 1899.
Gr. Amtsgericht III:
Grosseltinger.

S. 915. Nr. 17.017. Mannheim.
Zum Ges.-Reg. Bd. VIII, D. 3. 189: Firma „Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndicat A. B. G.“ in Mannheim als Zweigniederlassung der Aktiengesellschaft „Rheinisch-Westfälisches Kohlen-Syndicat“ in Essen wurde heute eingetragen:
Carl Weyhenmeyer in Essen, seitberiger Prokurist der Firma, ist zum Mitgliede des Vorstandes bestellt. Albert Janus und Heinrich Hermalamp, beide in Essen, sind zu Prokuristen bestellt.
Mannheim, den 14. April 1899.
Gr. Amtsgericht III:
Grosseltinger.

S. 914. Nr. 17.183. Mannheim.
Zum Ges.-Reg. Band VI, D. 3. 539: Firma „Kochpapier-Export-Manufaktur“ (mit beschränkter Haftung) in Mannheim wurde heute eingetragen:
Wilhelm Mack in Mannheim ist als Prokurist bestellt.
Mannheim, den 14. April 1899.
Gr. Amtsgericht III:
Grosseltinger.

Verwaltungssachen.
Achern.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung

Eisenthal auf Montag den 24. April, Vormittags 9 1/2 Uhr,
Oberweier auf Mittwoch, den 26. April, Vormittags 9 Uhr,
Bühlthal auf Donnerstag, den 27. April, Vormittags 9 Uhr,
Lauf auf Montag, den 1. Mai, Vormittags 9 1/2 Uhr,
Neufach auf Mittwoch, den 3. Mai, Vormittags 9 Uhr,
Kappelwinden auf Freitag, den 5. Mai, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messurfunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Achern, den 17. April 1899.
Der Groß. Bezirksgeometer:
B. Freusch.

S. 145. Nr. 121. Buchen.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

Glashofen auf Montag, den 1. Mai 1899, Vormittags 9 1/2 Uhr,
Cerolzahn mit Kammershof und **Neufach** auf Montag, den 3. Mai, Vormittags 9 1/2 Uhr.

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

Staufen, den 20. April 1899.
Der Groß. Bezirksgeometer:
Profischer.

S. 901. Nr. 704. Ehiengen.

Wasserversorgung Brombach (im Wiesenthal).

Die Gemeinde Brombach vergibt die Erd- und Metallarbeiten für ihre neue Wasserversorgung, bestehend aus ca. 11000 m Kupferleitungen von 150, 125, 100, 90, 80, 60 und 50 mm Durchmesser, 60 Hydranten, 55 Schiebern etc. sowie die Bestandteile für ca. 400 Hausleitungen.
Die für die Angebote zu benützendem Verzeichniß können gegen Einzahlung von 1 M. 50 Pf. von uns bezogen werden und sind - versiegelt und mit der Aufschrift „Wasserversorgung“ versehen - spätestens bis

Mittwoch, den 10. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr, an den Gemeinderath Brombach einzuliefern.
Ehiengen, den 21. April 1899.
Groß. Kultur-Inspektion.

Altheim mit Helmstheim und Rudach auf Mittwoch, den 17. Mai, Vormittags 9 Uhr,
Gottesdorf auf Mittwoch, den 24. Mai, Vormittags 9 1/2 Uhr,
Rippberg auf Mittwoch, den 24. Mai, Nachmittags 3 Uhr,
Setzingen auf Montag, den 29. Mai, Vormittags 9 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messurfunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Buchen, den 20. April 1899.
Der Groß. Bezirksgeometer:
Bodemüller.

S. 92. Nr. 108. Staufen.

Bekanntmachung.

Zur Fortführung der Vermessungswerte und der Lagerbücher nachfolgender Gemeinden ist im Einverständnis mit den Gemeinderäthen der beteiligten Gemeinden Tagfahrt jeweils auf dem Rathhause der betreffenden Gemeinde anberaumt, für die Gemarung:

Krummlinden, Notte, Vehner Notte, Neuhof Notte und Stahren Notte, Donnerstag, 4. Mai, Vormittags 9 Uhr,
Grüßheim, Montag, 8. Mai, Vormittags 9 Uhr,
Waffenweiler, Montag, 15. Mai, Vormittags 8 1/2 Uhr,
St. Ulrich, Donnerstag, 25. Mai, Vormittags 9 Uhr,
Vollschweil, Freitag, 26. Mai, Vormittags 8 Uhr.

Die Grundeigentümer werden hievon mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß das Verzeichniß der seit der letzten Fortführung eingetretenen, dem Gemeinderath bekannt gewordenen Veränderungen im Grundeigentum während acht Tagen vor dem Fortführungstermin zur Einsicht der Beteiligten auf dem Rathhause aufgelegt; etwaige Einwendungen gegen die in dem Verzeichniß vorgemerkten Veränderungen in dem Grundeigentum und deren Beurkundung im Lagerbuch sind dem Fortführungsbeamten in der Tagfahrt vorzutragen.
Die Grundeigentümer werden gleichzeitig aufgefordert, die seit der letzten Fortführung in ihrem Grundeigentum eingetretenen, aus dem Grundbuche nicht ersichtlichen Veränderungen dem Fortführungsbeamten in der bezeichneten Tagfahrt anzumelden. Ueber die in der Form der Grundstücke eingetretenen Veränderungen sind die vorgeschriebenen Handriffe und Messurfunden vor der Tagfahrt bei dem Gemeinderath oder in der Tagfahrt bei dem Fortführungsbeamten abzugeben, widrigenfalls dieselben auf Kosten der Beteiligten von Amtswegen beschafft werden müßten.
Auch werden in der Tagfahrt Anträge der Grundeigentümer wegen Wiederbestimmung verloren gegangener Grenzmarken an ihren Grundstücken entgegen genommen.

Staufen, den 20. April 1899.
Der Groß. Bezirksgeometer:
Profischer.

S. 929.2. Nr. 2642. Offenb. u. G.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Auf Station Dinglingen ist für die Lokomotivbespannung ein etwa 8 m tiefer Brunnenschacht von 2 m lichter Weite und 0,36 m Wandstärke in Formsteinen, einschließlich Grabarbeiten, Auskräften der Baugrube und Herstellung des Mauerwerks auszuführen. Die Bedingungenunterlagen sind bei Unterzeichnetem einzusehen und Angebote dorthin für den laufenden Meter Brunnenschacht längstens bis

Montag den 1. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, einzuliefern.
Offenb., den 14. April 1899.
Groß. Bahnbaupinspektor II.

S. 74.1. Nr. 2969. Heidelberg.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Verkauf einer Thurmuh.
Die noch gut erhaltene Thurmuh auf dem Dienstmohengebäude in Heidelberg mit 4 Zifferblättern und Viertelstundenschlagwerk soll, weil entbehrlich geworden, dem Verfaufe ausgesetzt werden.
Angebote wollen spätestens bis **20. Mai d. J.** bei dem Unterzeichneten eingereicht werden.
Heidelberg, den 19. April 1899.
Der Groß. Bahnbaupinspektor II.

S. 72.1. Karlsruhe.

Vergabung von Bauarbeiten

für die Neubauten der **Technischen Hochschule**:
a. Chemisches Laboratorium,
b. Dienstwohngebäude des Direktors des chemischen Laboratoriums,
c. Elektrische Centrale,
sollen die Lieferungen der **Walzeisen-träger** und die **Eisenkonstruktionen der Dachstuhl** vergeben werden.
Pläne und Bedingungen liegen im Bauureau im Dienstmohengebäude der Technischen Hochschule zur Einsicht auf, wo auch die Angebote bis

Freitag den 5. Mai, Mittags 12 Uhr, einzureichen sind.
Die Zuschlagsfrist beträgt 10 Tage.
Karlsruhe, den 19. April 1899.
Dr. WARTH.

S. 61.1. Nr. 1069. Offenb. u. G.

Erdarbeiten.

Zur Herstellung der Zufahrten für die neuen Anzighäuser bei **Steinach** und **Viberach** sollen die Erd- und Chaustrungsarbeiten im öffentlichen Angebotsverfahren vergeben werden für die Brückenzufahrten bei

Steinach: Viberach:
a. Pfien, Laden u. ca. ca.
Transporte von steinigem Boden 1100 cbm 6200 cbm
b. Brengen und Sprengen von Felsen nebst Transporten 5000 cbm —
c. Planierungsarbeiten 2000 qm 3250 qm
d. Herstellung des Fahrbahngeländes 1200 qm 2270 qm

Die Vergabungsunterlagen können auf unserm Geschäftszimmer eingesehen werden. Letztere sind sodann ausgefüllt mit der Aufschrift „Erdarbeiten“
Donnerstag den 4. Mai d. J., Morgens 11 Uhr, anberaumten Eröffnungsverhandlung verschlossen und portofrei bei uns einzuliefern. Hierorts unbekante Bewerber haben ihren Angebotszeugnisse über bereits vollzogene ähnliche Arbeiten anzuschließen.
Zuschlagsfrist: 14 Tage.
Offenb., den 20. April 1899.
Gr. Wasser- u. Straßenbau-Inspektion.

S. 63.2. Nr. 2034. Landa.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Die nachbenannten Bauarbeiten zur Herstellung einer **Wassereinigungsanstalt** auf Station **Oberburken** sollen im Verdingungswege vergeben werden und zwar:

im beiläufigen Anschlag von M.
Mauerarbeiten 5000
Zimmerarbeiten 1500
Schlofferarbeiten einschl. Träger 900
Blecharbeiten 200
Schlofferarbeiten 450
Anstreicherarbeiten 200
Die Pläne, Bedingungen, sowie die Arbeitsverzeichnisse, in welche letztere die Bewerber die Einzelpreise selbst einzulegen haben, liegen auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht auf. Die Angebote sind längstens bis

Montag, den 8. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, mit der Aufschrift „Wassereinigungsanstalt Oberburken“ versehen, verschlossen und portofrei anberaumt einzuliefern. Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Landa, den 20. April 1899.
Der Groß. Bahnbaupinspektor.

S. 929.2. Nr. 2642. Offenb. u. G.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Auf Station **Dinglingen** ist für die Lokomotivbespannung ein etwa 8 m tiefer Brunnenschacht von 2 m lichter Weite und 0,36 m Wandstärke in Formsteinen, einschließlich Grabarbeiten, Auskräften der Baugrube und Herstellung des Mauerwerks auszuführen. Die Bedingungenunterlagen sind bei Unterzeichnetem einzusehen und Angebote dorthin für den laufenden Meter Brunnenschacht längstens bis

Montag den 1. Mai d. J., Vormittags 9 Uhr, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen, einzuliefern.
Offenb., den 14. April 1899.
Groß. Bahnbaupinspektor II.

S. 74.1. Nr. 2969. Heidelberg.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Verkauf einer Thurmuh.
Die noch gut erhaltene Thurmuh auf dem Dienstmohengebäude in Heidelberg mit 4 Zifferblättern und Viertelstundenschlagwerk soll, weil entbehrlich geworden, dem Verfaufe ausgesetzt werden.
Angebote wollen spätestens bis **20. Mai d. J.** bei dem Unterzeichneten eingereicht werden.
Heidelberg, den 19. April 1899.
Der Groß. Bahnbaupinspektor II.

S. 92. Nr. 1055. Offenb. u. G.

Brückenbauarbeiten.

Wir vergeben im Submissionswege und im Namen der Gemeinde **Unterentersbach** nachstehende Bauarbeiten zur Herstellung einer neuen Brücke über den Erlsbach im Gemeindegeweg **Hiberaach-Unterentersbach**: im Anschlag von M.
1. Gründung, Maurer- und Steinbauarbeiten 6300
2. Erdarbeiten für die Zufahrtsstraßen 3400
3. Eiserner Oberbau (Bachwerträger) 5200
Die Angebote sind nach Einsichtnahme der Bedingungen durch Ausfüllen der von uns zu beziehenden Formulare zu stellen und längstens bis

Samstag, den 29. d. M., Morgens 11 Uhr, portofrei und geschlossen mit der Aufschrift „Erlsbachbrücke“ bei uns einzuliefern. Bemerkung wird noch, daß Ziffer 1 und 2 zusammen oder jedes für sich übernommen werden kann.
Offenb., den 17. April 1899.
Groß. Wasser- und Straßenbau-Inspektion.

S. 73.1. Nr. 1757. Waldshut.

Groß. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Vergabung von Bauarbeiten.
Die nachgenannten Arbeiten zur Erweiterung der **Palenräumlichkeiten** im Güterdienstgebäude des **Bahnhofes Waldshut** sollen im Wege öffentlicher Verdingung im Einzelnen oder im Ganzen vergeben werden.
1) Grab- und Maurerarbeiten
2) Zimmerarbeiten
3) Schlofferarbeiten
4) Blecharbeiten
5) Blechschlofferarbeiten
6) Anstreicherarbeiten
Pläne, Arbeitsbeschreibungen und Bedingungen liegen auf meinem Geschäftszimmer zur Einsicht auf, woselbst auch die Angebotsformulare, in welche die Bewerber die Einzelpreise einzulegen haben, kostenfrei erhoben werden können. Zusendungen von Zeichnungen und Bedingungen nach Auswärts finden nicht statt.
Die Angebote sind spätestens bis zu dem **4. Mai, Vormittags 9 Uhr,** stattfindenden Verdingungstag portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen anberaumt einzuliefern. Die Zuschlagsfrist ist auf 3 Wochen festgesetzt.
Waldshut, den 18. April 1899.
Der Groß. Bahnbaupinspektor.

Brennholz- und Fichtengerbrindeversteigerung.

Das **Groß. Forstamt Herrenwies in Forbach** verleiht **Sonntag, den 6. Mai d. J., Vormittags 10 Uhr** im Galtshaus zum Auehahn in Herrenwies 687 Ster Buchen, 688 Ster Nadelholz, 130 Ster Buchen, 593 Ster Nadelholz, 2308 Ster Nadelholz, sowie das diesjährige Ergebnis von Fichtengerbrinde. Auszüge können von Forstwart Müller in Herrenwies bezogen werden. S. 888

Holzversteigerung.

S. 62.1. Nr. 677. Baden. Die **Groß. Bezirksforsterei Baden** verleiht mit unbedingter Zahlungsfrist bis 1. November d. J. **Freitag, den 28. November 1899,** Vormittags 10 Uhr beginnend, in dem Rathhause zu Ruppenheim an Häre- und Windfallhölzern aus dem Domänenwald-Distrikt II, **Selbach Forst** und III, **Ruppenheimer Forst**: 12 Eichen III - V. Klasse, 2 Eichen IV. Kl., 222 Nadelbaumstämme I - IV. Klasse, 134 Nadelstämme I - III. Kl., 49 Nadelstämme I - III. Kl., 22 Ster Buchen, 3 Ster Eichen, 258 Ster Nadel-Schichtholz, 21 Ster Buchen, 6 Ster Eichen, 108 Ster Nadel-Brüchholz, 5 Loose unanfangsbereitetes Nadel-Stodholz, 10 Loose Schlagraum.
Die Forstwerte Gang in Ruppenheim und Koch in Oberdorf zeigen auf Verlangen das Holz vor und fertigen Auszüge aus den Aufnahmestellen.

Nutzholzversteigerung

der **Gr. Bezirksforsterei Hechingen** am **Sonntag den 29. April, Vormittags 10 Uhr,** im Forstort in Hechingen.
Domänenwalddistrikte: Eichbühl, Hunsbühl, Bekauerhalde, Silberhalde, Langenhart, Mettmaholz, Köpshalde, Erlenberg, Seemangerberg u. Schludthalden: 1 Rothholz, 2 Kirchbäume, 11 Eichen, 11 Horn, 6 Eichen, 9 Buchen, 45 Buchen, 55 Eichen I - IV. Kl., Nadelholzstämme: 75 I. Kl., 840 II. Kl., 614 III. Kl., 2249 IV. Kl., 896 V. Kl., 178 Nadelholzstämme I - III. Kl., 1412 Nadelholzstämme I - III. Kl., 314 schadhafte Nadelholzstämme, zusammen 4327 Festmeter. 875 Ster fichtenes und 201 Ster taunenes Papierholz; ca. 1000 Ster Papierholz (ein Loos) auf dem Stadl.
Auszüge und Auskunft durch die Bezirksforsterei. S. 967.2